



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

C.16.10260/D/a.

an den
BUNDESRAT.

Bern, den 4. März 1957.

Betrifft: "Kongress für Rechte und Freiheit in Russland" -
 Verbot.

I.

1. Aus den über die Schweizerische Gesandtschaft in Köln dem eidg. Politischen Departement übermittelten Akten geht hervor, dass ein Herr L.A. Rahr um Bewilligung zur Durchführung eines internationalen "Kongresses für Rechte und Freiheit in Russland" vom 16. - 18. März 1957 in Luzern nachsucht (vergl. Beilage). Zu diesem Kongress sollen "in der freien Welt lebende Russen" eingeladen werden, welche heute grösstenteils staatenlos sind. Aus der beigefügten Teilnehmerliste ergibt sich, dass mit ca. 75 Teilnehmern zu rechnen wäre.

Der Kongress bezweckt, formulierte Forderungen an die Adresse der Sowjetregierung zu richten. Im Gesuch wird u.a. gesagt, dass "im Fall der Ablehnung dieser Forderungen die Verfechter von Reformen in Russland sich mit grösserer Berechtigung aktiv gegen das Sowjetregime wenden können; dadurch soll auch in der freien Welt, sogar den Neutralisten bewiesen werden, dass dem russischen Volk kein anderer Weg offen steht, als zum Befreiungskampf zu schreiten".

Der Gesuchsteller erklärt, dass ursprünglich beabsichtigt war, den Kongress in Stockholm abzuhalten, was jedoch seitens der schwedischen Behörden nicht bewilligt worden sei.

2. Das eidg. Politische Departement beantragt gemäss beiliegendem Schreiben vom 13. Februar a.c. die Ablehnung des Gesuches. Es bemerkt insbesondere, dass in letzter Zeit in unserem Lande verschiedene Demonstrationen durchgeführt wurden, "die einen Abbruch unserer Beziehungen zur Sowjetunion bezwecken. Wir glauben somit, dass die Abhaltung des fraglichen Kongresses im kommenden Monat in

- 2 -

der Schweiz nicht opportun wäre".

3. Es scheint, dass die in Aussicht genommene Veranstaltung der NTS, einer antikommunistischen russischen Emigrantenorganisation, nahesteht. Diese Bewegung ist der Bundesanwaltschaft bekannt, nicht zuletzt wegen der zum Teil militant kämpferischen Einstellung ihrer Mitglieder. Die aktive Tätigkeit dieser Ausländer verursachte auch einige Schwierigkeiten während der internationalen Konferenzen in Genf. Wir sahen uns damals veranlasst, unsere Vertretungen im Ausland zu ersuchen, den Mitgliedern der NTS-Organisation keine Visa in eigener Kompetenz zu erteilen. Der Gesuchsteller Rahr ist als Generalsekretär Funktionär der NTS. Ausserdem soll der Kongress vom Verlag "Possev" (Die Saat) finanziert werden, welcher die Veröffentlichungen der NTS herausgibt.

II.

1. Gemäss Art. 4, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betr. politische Reden von Ausländern entscheidet die für den Versammlungsort zuständige Kantonsregierung über die Bewilligung der Zulassung von politischen Reden von Ausländern. Gemäss Absatz 4 dieses Artikels hat sich jedoch der Bundesrat vorbehalten, im Einzelfall selbst über die Zulassung oder Ablehnung eines ausländischen Redners zu entscheiden.

2. Es entspricht der allgemeinen Praxis, dass ein politischer Kongress auf Grund des erwähnten Bundesratsbeschlusses einer Bewilligung bedarf; dass es sich im gegebenen Falle um einen politischen Kongress handelt, ist selbstverständlich.

Im vorliegenden Fall sind in erster Linie die auswärtigen Beziehungen der Eidgenossenschaft zu berücksichtigen. Die Wahrung dieser Interessen ist jedoch ausschliesslich Sache des Bundesrates und es rechtfertigt sich deshalb, wenn der Bundesrat selbst über das Gesuch entscheidet.

Wie bereits erwähnt, hält das eidg. Politische Departement

- 3 -

dafür, dass dem Gesuch nicht entsprochen werden soll. In der Tat kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Veranstaltung bezweckt, einer fremden Regierung, mit welcher wir normale diplomatische Beziehungen haben, Forderungen zu unterbreiten, welche - wie ohne weiteres vorauszusehen ist - nicht erfüllt werden. Ganz offensichtlich wird eine Verstärkung der Widerstandsbewegung gegen das kommunistische Regime in Russland geplant und zwar bis zur letzten Konsequenz, nämlich der Ergreifung revolutionärer Mittel. Im gegenwärtigen Moment der verschärften internationalen Spannungen kann nicht hingegenommen werden, dass Ausländer vom neutralen Boden der Schweiz aus aktiv gegen das Regime eines fremden Staates tätig sind und in irgend einer Weise zu Aktionen auffordern, welche der Anwendung gewaltsamer Mittel zum mindesten nicht fernstehen.

Man hätte sich fragen können, ob der Kongress unter bestimmten einschränkenden Bedingungen hätte bewilligt werden können. Wir glauben jedoch, dass entsprechende Bedingungen angesichts der bekannten militanten Haltung der NTS nichts nützen würden. Dafür spricht übrigens auch der umschriebene Zweck der Veranstaltung.

Auf Grund dieser Erwägungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g,

der Bundesrat möge in Anwendung von Art. 4, Abs. 4, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betr. politische Reden von Ausländern (AS 1948, 119)

beschliessen:

Das eingereichte Gesuch um Abhaltung eines "Kongresses für Rechte und Freiheit in Russland" wird abgelehnt.

Das eidg. Politische Departement wird mit der Eröffnung dieses Entscheides an die Gesuchsteller beauftragt.

Protokollauszug an das eidg. Politische Departement, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, an die eidg. Fremdenpolizei und an die Bundesanwaltschaft in 3 Exemplaren.

Beilagen erwähnt
(zurück an die Bundesanwaltschaft).

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT:

Feldman